

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Appenzell I.-Rh.

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **12/1926 (1926)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-29358>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die gewerblichen Fortbildungsschulen aufgestellten Bedingungen entsprechen; ebenso die hauswirtschaftlichen Kurse für das achte und neunte Schuljahr und an Sekundarschulen.

§ 19. Obligatorische Fortbildungsschulen unterstehen bezüglich des Absenzenwesens den Bestimmungen in §§ 5—7 und 11 dieses Reglements. Für die freiwilligen Töchterfortbildungsschulen sollen die Gemeinden entsprechende Bestimmungen über das Absenzenwesen aufstellen.

§ 21. Der Staatsbeitrag wird wie folgt bemessen: a) Für Schulen und Kurse mit obligatorischem Schulbesuch bis auf einen Drittel; b) für alle andern Schulen und Kurse bis auf 25 % der Gesamtauslagen.

Allgemeines. § 22. Der Staat behält sich die Inspektion sämtlicher von ihm unterstützten Fortbildungsschulen und hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten (§ 1) vor. Bei ungenügenden Leistungen können die betreffenden Staatsbeiträge reduziert oder entzogen werden. — § 23. Sämtliche Staatsbeiträge werden auf Vorschlag der Landesschulkommission vom Regierungsrate festgesetzt.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Appenzell I.-Rh.

Eine gewerbliche Fortbildungsschule besteht in Appenzell (Jahreskurs mit zirka 45 Schulwochen zu 6 Unterrichtsstunden); hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen bestehen in Haslen und Oberegg.

Im Hinblick auf die hauswirtschaftliche Schule besteht eine Verordnung betreffend die staatliche Unterstützung der hauswirtschaftlichen Berufsbildung der schulentlassenen Töchter, vom 26. Mai 1925, mit nachfolgenden Bestimmungen:

Allgemeine Bestimmungen. Aus Art. 1. Der Staat fördert die Unterrichtskurse, welche zum Zwecke der hauswirtschaftlichen Berufsbildung der schulentlassenen Töchter bestehen oder errichtet werden, durch jährliche Beitragsleistungen. — Art. 2. Der Staatsbeitrag beträgt einen Drittel der gemäß Bundesrecht anrechenbaren Auslagen. — Art. 3. Anspruch auf Staatsunterstützung haben diejenigen Unterrichtskurse, welche die Anforderungen des Bundes und die in dieser Verordnung niedergelegten Bedingungen erfüllen.

Organisation. Aus Art. 4. Die Töchterhaushaltungsschule bezweckt die Vorbereitung der der Primarschule entlassenen,

im Kanton wohnenden Töchter auf ihre künftigen besonderen Aufgaben als Hausfrauen.

Art. 5. Die Haushaltungsschule umfaßt wenigstens zwei Kurse. — Die Unterrichtszeit hat für jeden Kurs jährlich wenigstens 50 Stunden zu betragen. — Art. 6. Die Kurse sind möglichst allgemein und leicht zugänglich zu machen. Von den Teilnehmerinnen an der Haushaltungsschule darf weder ein Eintritts-, noch ein Schulgeld verlangt werden; zulässig ist der Bezug von mäßigen Haftgeldern und Materialbeiträgen.

Art. 7. Die Kurse umfassen in der Regel ganze Ortsschulkreise. — Mit Bewilligung der Landesschulkommission können indessen Kreise geteilt oder zusammengelegt werden. — Art. 8. Kurse von weniger als 10 und solche von mehr als 40 Teilnehmerinnen werden in der Regel vom Staate nicht unterstützt.

Art. 9. Die Haushaltungsschule steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Ortsschulrates (beziehungsweise mehrerer Ortsschulräte) oder eines von ihm (beziehungsweise ihnen) bestellten Ausschusses. Oberaufsichtsbehörde ist die Landesschulkommission. — Der kantonale Schulinspektor hat die Kurse zu überwachen, die Prüfungen zu leiten und der Landesschulkommission zuhanden des Großen Rates über die Unterrichtsergebnisse zu berichten.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons St. Gallen.

Allgemeines. Für den Aufbau des st. gallischen Fortbildungsschulwesens in neuester Zeit ist charakteristisch die energische Wendung vom allgemeinen zum eigentlichen beruflichen Unterricht. Der von der kantonalen Fortbildungsschulkommission herausgegebene „Ratgeber für Lehrer und Lehrerinnen an allgemeinen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen“ vom 15. November 1924 konstatiert, daß der Ausbau zu gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen durch das Gesetz über das Lehrlingswesen vom 16. Juni 1919 bereits bewerkstelligt, der Ausbau zu hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen schon weit gefördert und mit der Einrichtung von landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen bereits ein guter Anfang gemacht worden sei. Über diese Entwicklung orientiert die einleitende Arbeit über die allgemeinen Fortbildungsschulen im Unterrichts-Archiv 1925 (I. Teil,